

**408. Brunnen.** In Sachen des Herrn August Suter in Dachelsen-Mettmenstetten und der Frau Bollenweider-Frick daselbst, Rekurrenten gegen einen Entscheid des Bezirksrates Affoltern betreffend Steuerpflicht an das Brunnenwesen in Dachelsen, —

hat sich ergeben:

A. Durch Steuerzeddel vom 29. November 1894 wurden die Rekurrenten aufgefordert, an die Brunnensteuer der Ortschaft Dachelsen laut dem von der Gemeindevratskanzlei Mettmensstetten am 22. November 1893 angefertigten und von der Zivilvorsteherchaft Dachelsen am 16. Oktober 1894 genehmigten Steuerverleger folgendes Betreffnis zu bezahlen:

a) August Suter:

1. Auf 96,000 Fr. Vermögen	Fr. 182. 40
2. „ eine Haushaltung	„ 1. 90
3. „ einen Bürger	„ 1. 90

Summa: Fr. 186. 20

b) Frau Bollenweider-Frick:

Auf 50,300 Fr. Vermögen Fr. 95. 57

Gleichzeitig wurde den Pflichtigen eine Frist von 10 Tagen angesetzt, um gegen diese Steuerforderung beim Bezirksrate Einsprache zu erheben.

B. Gegen die erwähnten Steuerforderungen erhoben die Angesprochenen beim Bezirksrate Affoltern Rekurs und stellten mit Eingabe vom 5. Dezember 1894 das Begehren um einen Entscheid dahingehend, es seien die betreffenden Steuern überhaupt nicht zu beziehen. Zur Begründung dieses Gesuches wurde hauptsächlich angeführt:

Es handle sich im vorliegenden Falle um eine sogen. Brunnensteuer; eine solche könnte aber von der Zivilgemeinde Dachelsen-Eigenur nur zur Deckung der Kosten eines öffentlichen Brunnens dieser Zivilgemeinde dekretirt werden, während dieselbe naturgemäß nicht kompetent sei, eine Steuer für die Deckung der Kosten eines Privat-

brunnens zu beschließen; hier habe man es mit einem Privatbrunnen zu tun, welcher der Brunnengenossenschaft Dachelsen, also einer privatrechtlichen Korporation, gehöre. In Würdigung dieses Sachverhaltes sei denn auch die verlangte Steuer von der Zivilgemeinde Dachelsen-Eigi gar nicht dekretirt worden; es habe nie eine Zivilgemeinde darüber getagt, sondern es sei die betreffende Steuer einfach von den Genossen der privatrechtlichen Korporation beschlossen worden. Ohne Beschluß der Zivilgemeindeversammlung könne aber eine Steuer gemäß § 130 des Gemeindegesetzes nicht erhoben werden; die Genehmigung des Steuerverlegers durch die Zivilvorsteherschaft müsse sich an einen solchen Zivilgemeindebeschluß anlehnen können, ansonst ihr jede rechtliche Bedeutung mangle. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß jene Genehmigung auf Befehl des Bezirks- und Regierungsrates erfolgt sei, da diese Behörden den Zivilgemeinden keine Brunnen aufzutroyren und an deren Stelle nicht Steuern dekretiren können. Nachdem dies doch geschehen sei, haben Jene einfach ihre Befugnisse überschritten.

C. Der Bezirksrat Affoltern wies mit Schlußnahme vom 11. Dezember 1894 den Rekurs als unbegründet ab und erklärte die Rekurrenten verpflichtet, die in Frage stehende Brunnensteuer der Ortschaft Dachelsen zu bezahlen, indem er von folgenden Erwägungen ausging:

Ueber die Frage, ob der reparirte Brunnen sich als ein privatrechtlicher oder als ein öffentlicher qualifizire, sei durch Beschlüsse des Bezirks- und Regierungsrates vom 23. Februar und 11. Juli 1893 endgültig entschieden worden und könne das von den Rekurrenten in dieser Richtung Vorgebrachte nicht mehr in Betracht fallen. Im regierungsrätlichen Entscheide sei u. a. gesagt, es lassen die Bestimmungen des Loskaufsvertrages vom 22. Mai 1856 unzweideutig erkennen, daß es sich hier nicht um das Eigentum einer privatrechtlichen Korporation, sondern um Gemeindebrunnen der Ortschaft Dachelsen als solcher, wenn auch nicht um eine Angelegenheit der eigentlichen Zivilgemeinde Dachelsen handle.

An den Bestimmungen dieses Loskaufsvertrages vermöge auch die Tatsache, daß einzelne Bewohner der Ortschaft Dachelsen Privatbrunnen erstellt haben, nichts zu ändern.

Fragliche Steuerauflage stütze sich dann auch auf die Bestimmungen des zitierten Loskaufsvertrages, wonach die Brunnensteuern der Ortschaft Dachelsen auf Vermögen, Haushaltung und Bürger zu verlegen seien; hienach sei es nicht Sache der eigentlichen Zivilgemeinde Dachelsen, die betreffende Steuer zu dekretiren, sondern lediglich Sache der Ortschaft Dachelsen, hierüber eine Schlußnahme zu fassen; letztere habe zwar in ihrer Versammlung vom 13. August 1893, entgegen den Bestimmungen des erwähnten Vertrages und dem endgültigen Entscheide des Regierungsrates beschlossen, die Kosten der Reparatur des Dorfbrunnens durch Erhebung eines Darlehens zu decken. Dieser Beschluß sei jedoch auf erhobenen Rekurs am 12. September 1893 vom Bezirksrat Affoltern aufgehoben und der Auftrag erteilt worden, fragliche Kosten gemäß dem mehrerwähnten Loskaufsvertrag zu verlegen und zu beziehen. In weiterer Ausführung dieser Auflage seien durch regierungsrätlich bestätigten Beschluß des Bezirksrates vom 24. Mai 1894 die nötigen Anweisungen erteilt und dadurch den bezüglichen Vorschriften des Gemeindegesetzes ein Genüge geleistet worden.

D. Gegen diesen bezirksrätlichen Entscheide vom 11. Dezember 1894 recurriren nun Herr August Suter in Dachelsen und Frau Bollenweider-Frid daselbst mit Eingabe vom 11. Februar 1895 und stellen das Begehren, es möchte der Rekurs gutgeheißen und erkannt werden, daß die in Frage stehende Brunnensteuer, weil keine öffentlich-rechtliche, die Verwaltungsbehörden nicht berühre, deshalb alle von der Zivilvorsteherschaft Dachelsen-Eigi bezüglich dieser Steuer getroffenen Anordnungen (Anfertigung des Steuerverlegers, Versendung der Steuerzeddel u. s. w.) als von inkompetenter Stelle erlassen, aufzuheben seien und der Brunnengenossenschaft überlassen bleibe, ihre vermeintlichen Ansprüche gegen die Beschwerdeführer auf dem Wege des Zivilprozesses geltend zu machen.

Zur Begründung dieses Antrages berufen sich die Rekurrenten auf die erstinstanzlichen Ausführungen und machen im Weiteren geltend: Im Entscheide des Regierungsrates vom 11. Juli 1893 sei gesagt, es handle sich um einen Gemeindebrunnen der Ortschaft Dachelsen, wenn auch nicht um eine Angelegenheit der eigentlichen Zivilgemeinde. So wenig nun die zürcherische Gesetzgebung einen

Staat im Staate kenne, so wenig kenne sie eine Ortschaftsgemeinde in der Zivilgemeinde; bestehe aber keine Ortschaftsgemeinde Dachelsen als gesetzlich anerkannte öffentlich-rechtliche Korporation, so können auch Angelegenheiten dieser Ortschaft keine öffentlich-rechtlichen sein. Wenn sich die Bewohner einer derartigen Ortschaft vertraglich verbinden um gewisse Angelegenheiten gemeinsam zu behandeln, so liege ein privatrechtliches Gebilde vor, welches man Korporation oder wie immer nennen möge, das aber ganz unzweifelhaft keine öffentlich-rechtliche Korporation, keine Gemeinde sei. Daran vermöge auch der Umstand nichts zu ändern, daß, wie in jenem Loskaufvertrag vom 22. Mai 1856 geschehen sei, bestimmt werde, es sollen die zu leistenden Beiträge gleich einer öffentlich-rechtlichen Steuer auf Vermögen, Haushaltung und Bürger verlegt werden. Wenn nun aber Tatsache sei, daß es sich um eine Gemeindesteuer hier überhaupt nicht handeln könne, so liege auch auf der Hand, daß alle früheren Beschlüsse des Bezirks- und Regierungsrates, wie auch der angefochtene Beschluß an Nichtigkeit leiden, weil den Verwaltungsbehörden jede Kompetenz gemangelt habe, sich in die rein privatrechtliche Angelegenheit der Brunnengenossenschaft zu mischen.

E. Der Bezirksrat Affoltern beantragt in seiner Beantwortung vom 16. Februar Abweisung des Rekurses unter Hinweisung auf die im angefochtenen Entscheide angeführten Gründe. Sodann erinnert der Bezirksrat daran, daß die Reparatur des Dorfbrunnens der Ortschaft Dachelsen seiner Zeit nach einer Spritzenprobe durch das Statthalteramt bezw. die Gesundheitskommission Mettmensetten aus sanitäts-polizeilichen Gründen veranlaßt worden sei, welche Behörden doch wol auch nicht ungesetzlich gehandelt haben.

In Zustimmung zu den erstinstanzlichen Erwägungen und in Aufrechthaltung der hierseitigen Entscheide vom 11. Juli 1893 und 13. September 1894

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

1. Der vorliegende Rekurs wird als unbegründet abgewiesen und der Entscheid des Bezirksrates Affoltern vom 11. Dezember 1894 bestätigt.

2. Die Rekurrenten haben die Kosten zu tragen, bestehend in 3 Fr. Staats-, 2 Fr. Kanzlei-, nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren.

3. Mitteilung an Herrn August Suter in Dachelsen-Mettmensetten für sich und zu Händen der Mitrekurrentin unter Rücksendung von 2 Steuerzetteln und des rekurrirten Entscheides, an die Zivilvorsteherchaft Dachelsen, sowie an den Bezirksrat Affoltern, an letztern unter Zustellung der erstinstanzlichen Rekurschrift.